

Kinderzuteilungsberichte im Eheschutz- und Scheidungsverfahren

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Zivilprozessordnung des Kantons Bern kennt im Eheschutz- und Scheidungsverfahren eine generelle Abklärungspflicht der zuständigen Gerichte:

Art. 304d

Haben die Ehegatten gemeinsame minderjährige Kinder, so wird bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde ein kurzer schriftlicher Bericht darüber eingeholt, ob und weshalb sie sich mit der Familie in Kinderbelangen bereits befasst hat.

Die Aufwendungen für die Berichterstattung kann die Vormundschaftsbehörde in Rechnung stellen:

Art. 304k

Die Kosten für Abklärungen gemäss Artikel 304d und für die Vertretung des Kindes gemäss Artikel 146 ZGB werden zu den Prozesskosten geschlagen.

2. Indikationen für eine eingehende Berichterstattung

- Bestehende Kindesschutzmassnahmen.
- Hohes Konfliktniveau unter den Eltern.
- Unterschiedliche Anträge der Eltern bezüglich der elterlichen Obhut und Sorge.
- Andere Gründe welche eine genauere Überprüfung der Situation erfordern.

3. Vorteile einer externen Berichterstattung

- Kostenneutralität für die zuständige Behörde.
- Schonung der zeitlichen und personellen Ressourcen der Sozialen Dienste.
- Klare Rollen- und Aufgabenteilung, insbesondere wenn der Sozialdienst in Kindesschutzabklärungen involviert ist/war.

4. Ablauf

- Umfang der Abklärungen und Verantwortlichkeiten werden anlässlich eines Vorgesprächs mit der Auftrag gebenden Behörde festgelegt.
- Abklärungsphase und Berichterstattung.
- Die Behörde erhält den Sozialbericht und ergänzt diesen allenfalls noch mit eigenen Informationen (z.B. bestehende Kindesschutzmassnahmen).
- Die Behörde reicht den Kinderzuteilungsbericht beim Gericht ein.

5. Kosten des Angebots/ Rechnungsstellung

Die Kosten für die Dienstleistungen bemessen sich nach folgenden Stunden-Ansätzen:

Abklärung und Berichterstattung	Fr. 100.--
Reisezeit	Fr. 60.--
Kilometerentschädigung	Fr. -.70

Die Kosten des Zuteilungsberichts können dem Gericht weiterverrechnet werden. Diese Prozesskosten werden wiederum den Parteien auferlegt oder im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Staat getragen.

Spiez, Januar 2009